

20. Dezember 2010

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht steuerpflichtig – „Nichtanwendungsgesetz“ beschlossen

Dr. Simone Jäck

Sowohl Einkommensteuernachforderungen als auch Einkommensteuererstattungen sind zu verzinsen, sofern diese später als 15 Monate nach Ablauf des betroffenen Jahres festgesetzt werden. Beispielhaft bedeutet dies, dass Steuernachforderungen bzw. -erstattungen für das Jahr 2009 dann zu verzinsen sein werden, wenn die Steuerfestsetzung nach dem 31.03.2011 stattfinden wird.

Die Verzinsung beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat, was eine Verzinsung in Höhe von jährlich 6 % bedeutet. Sowohl für die Festsetzung der Erstattungszinsen als auch für die Nachforderungszinsen spielt es dabei keine Rolle, ob oder von wem die verspätete Steuerfestsetzung verschuldet wurde. Die Verzinsung dient ausschließlich dazu, tatsächliche wirtschaftliche Vor- oder Nachteile durch die späte Steuerfestsetzung auszugleichen.

Neben verspäteten Steuerfestsetzungen lösen vor allem Betriebsprüfungen häufig nicht unerhebliche Nachzahlungszinsen aus, wenn für weiter zurückliegende Veranlagungszeiträume eine höhere Einkommensteuer festgesetzt wurde. Dabei wirken die Zinsen nicht nur wegen ihrer „aktuell eher marktunüblichen“ Höhe, sondern vor allem auch wegen des steuerlichen Abzugsverbots für die Zinsen sehr belastend.

Auffassung des Bundesfinanzhofs

Dieses Abzugsverbot wurde vom Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 15.06.2010 (VIII R 33/07) nun jedoch bestätigt.

Allerdings hat das BFH-Urteil trotzdem positive Folgen für die Steuerpflichtigen. Gleichzeitig hat der BFH nämlich entschieden, dass Erstattungszinsen auf bestimmte Steuerarten – so zum Beispiel auch die Einkommensteuer – dann konsequenterweise auch nicht als Zinseinnahmen zu besteuern sind. Zur Körperschaftsteuer hat sich der BFH nicht geäußert.

Damit tritt der BFH der bisherigen Auffassung entgegen, dass Erstattungszinsen trotz des Abzugsverbots für Nachzahlungszinsen der Besteuerung zu unterwerfen sind.

Jahressteuergesetz als „Nichtanwendungsgesetz“

Als Reaktion auf die oben dargestellte Rechtsprechung hat der Gesetzgeber nun mit einer Änderung im Jahressteuergesetz 2010, das am 26.11.2010 vom Bundesrat gebilligt wurde, reagiert. Ein Zusatz im Rahmen der Aufzählung der steuerpflichtigen Kapitalerträge stellt klar, dass die Steuererstattungszinsen zu den steuerpflichtigen Erträgen gehören. Die gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungsauffassung soll für alle noch offenen Fälle gelten, sodass auch vor der Verkündung des Gesetzes zugeflossene Erstattungszinsen nicht in Hinblick auf die BFH-Rechtsprechung steuerfrei bleiben sollen. Ob dies als unzulässige Rückwirkung angesehen wird, gegen die vorgegangen werden kann, bleibt abzuwarten.

20. Dezember 2010

Anhängiges BFH-Verfahren – Bescheide offen halten

Für das Jahr 2006 ist bereits ein Verfahren vor dem BFH zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Erstattungszinsen anhängig (VII R 36/10). Da die jetzige Gesetzesänderung rückwirkend für alle noch offenen Fälle gelten soll, betrifft diese grundsätzlich auch den Urteilsfall. Es kann daher damit gerechnet werden, dass bereits in diesem Urteil neben der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit der Erstattungszinsen auch die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Rückwirkung berücksichtigt wird. Gegen Bescheide mit besteuerten Erstattungszinsen sollte Einspruch eingelegt und mit Hinweis auf das o. g. anhängige Verfahren Verfahrensrufe beantragt werden.